

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
im Gebiet der Stadt Büren
vom 09. Februar 2007**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV.NW.S. 360), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Büren vom 08. Februar 2007 für das Gebiet der Stadt Büren folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen abweichend von den allgemeinen Ladenöffnungszeiten an folgenden Tagen eines jeden Jahres jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:
- a) am Sonntag des Stadtfestes im Stadtkern Büren
 - b) am Sonntag des Oktobermarktes im Stadtkern Büren
 - c) am Sonntag des Kartoffelmarktes im Stadtkern Büren
 - d) am Sonntag des Nikolausmarktes im Stadtkern Büren
- (2) Für den Fall, dass in einem Jahr ein festgesetzter Sonntag wegfällt, wird im Einzelfall der Bürgermeister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Verkehrsverein ersatzweise einen anderen Sonntag zu benennen.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel

Büren, den 09. Februar 2007

Der Bürgermeister

gez. Runge

Runge